ARSETS
ARBEITSREITWEISE SCHWEIZ
EQUITATION DE TRAVAIL SUISSE

Wegleitung zum Reglement

für die

Arbeitsreitweise Schweiz
(Working Equitation)
2021

Pflichtenheft Technischer Delegierter ARSETS

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....2
1. Grundlagen und Anwendungsbereich.....3
2. Modalitäten.....3
3. Aufgaben des Technischen Delegierten.....4
3.1. Grundsätzliches.....4
3.2. Vor der Veranstaltung.....4
3.3. Einfluss / Kontrolle nach Nennungsschluss.....5
3.4. Während der Veranstaltung.....7
3.4.1. Im Rechnungsbüro (Show Office).....7
3.4.2. Auf dem Gelände.....8
3.4.3. Hindernisparcours.....8
3.4.4. Rinderarbeit.....9
3.4.5. Preisverteilung.....9
3.4.6. Proteste, Beschwerden, Verwarnungen.....10
3.5. Nach der Veranstaltung.....11

1. Grundlagen und Anwendungsbereich

Reglemente des Schweizerischen Verbandes für Pferdesport (SVPS) neueste Ausgabe, inklusive Reglementänderungen (Nachträge).

Reglement der World Association for Working Equitation (WAWE) neueste Ausgabe.

Reglement und Wegleitungen für die Working Equitation in der Schweiz des ARSETS.

2. Modalitäten

Die technischen Delegierten (TD) des ARSETS werden vom Vorstand des ARSETS namentlich bezeichnet. Der TD hat die Befugnisse des Jurypräsidenten gemäss GR SVPS indem er die Verantwortung für die Einhaltung der ARSETS-spezifischen Vorgaben sowie für die reglement-konforme Durchführung der Veranstaltung übernimmt. Er gilt als Teil der Jury und entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Jury. Er kann die Durchführung einer Veranstaltung untersagen, falls die technischen Einrichtungen nicht genügen.

Fachliche Entscheidungen trifft die Jury ohne den TD, die Verantwortung trägt der als Jurypräsident amtierende erste Richter. Dieser entscheidet auch bei fachlichen Meinungsverschiedheiten innerhalb der Jury

Der TD soll die eigene sportliche Karriere an den Veranstaltungen, an denen er dieses Amt übernimmt, in den Hintergrund stellen. An einer Veranstaltung darf ein TD nicht auch das Amt des OK Präsidenten ausüben.

Der TD ist verpflichtet, bei temporärer Abwesenheit, einen Stellvertreter zu bezeichnen. Dieser muss die Funktion eines TD haben.

3. Aufgaben des Technischen Delegierten

3.1. Grundsätzliches

Der TD ist verantwortlich für korrekte Ausschreibungen sowie die Einhaltung aller Reglemente während dem Anlass.

- Er sorgt für reglement-konforme Ausschreibungen und genehmigt diese.
- Er behandelt geringfügige Verstösse gegen das Reglement sofort, schwere Verstösse sind in schriftlicher Form dem Vorstand des ARSETS zu melden.
- Bei Unkorrektheiten in der Abwicklung des Anlasses schreitet der TD ein.
- Er muss einen Platz sperren, wenn er den Vorschriften nicht entspricht.

Bei Unklarheiten kontaktiert er den Sportchef und / oder den Vorstand des ARSETS und nimmt Rücksprache.

3.2. Vor der Veranstaltung

Der TD nimmt Einfluss auf:

- Die Organisatoren bezüglich der Organisation des Anlasses.
- Gestaltung und Inhalt der Ausschreibungen. Erforderliche Angaben: Ort (Platzdimensionen, Untergrund wie z.B. Wiese oder Sand, Infos zum Abreitplatz), Datum, angebotene Klassen, Rinderarbeit, Nennschluss, Nenngeld, Nachnenngebühr, Preise, OK-Präsident, Jurypräsident, TD, Art der Nennung, Adresse des Veranstalters, Zahlungsverbindung.
- Die Auswahl und Anzahl der Richter in Zusammenarbeit mit dem Veranstalter (gemäss Richterliste auf der Homepage des ARSETS / nicht gelistete Richter müssen vom Vorstand genehmigt werden).

Die Ausschreibungen sind dem TD mindestens zwei Wochen vor der Veröffentlichung zur Begutachtung und Genehmigung zuzustellen.

Ausländische Richter werden vom TD vor der Veranstaltung über die Besonderheiten des Schweizer Reglements informiert und müssen sich bereit erklären, entsprechend diesen Regeln zu richten. Diesem Punkt ist besondere Beachtung zu schenken, dafür muss durch den Veranstalter genügend Zeit für den TD und die Jury eingeplant werden.

3.3. Einfluss / Kontrolle nach Nennungsschluss

Vor dem Veranstaltungstag:

- Auswahl der Hindernisse für den Parcours
- Parcourspläne: Das Organisationskomitee bestimmt einen verantwortlichen Parcoursbauer, welcher zusammen mit dem TD den Parcours entwirft (ggf. in Rücksprache mit dem Richter). Zu beachten sind der Schwierigkeitsgrad, die Liste der zulässigen Hindernisse pro Klasse, Wege und Platz zwischen den Hindernissen, Vermeiden von Unklarheiten und Quellen für Missverständnisse, das Verhältnis Rechts- und Linksgalopp, Reitbarkeit für Linkshänder, Aufwand (für Parcoursbauer), Platzierung der Richter und Dramaturgie im Speed (z.B. „bremsende“ Hindernisse nicht ans Ende stellen). Hindernisse, welche nicht definiert sind oder anders gestaltet als in der Wegleitung Hindernisparcours vorgegeben, müssen vor der Veranstaltung mit dem TD abgesprochen und vom ARSETS bewilligt werden.
- Auswahl der Jury für die Rinderarbeit
- Schlechtwettervarianten, Absage von Prüfungen
- Zeitplan (Besonders beachten: Startlisten, Pausen, ggf. Besprechungen TD / Jury, Reiter mit mehreren Pferden und / oder mehreren Nennungen)

- Programmgestaltung, Verfügbarkeit von Arzt und Veterinär (Kontaktadressen, Telefonnummern)
- Kontrolle der Teilnehmerliste und Qualifikationen (Klasseneinteilung der Pferd/Reiter-Paare, ARSETS-Mitgliedschaft, Diplom (Brevet/Lizenz), Anzahl Starts pro Reiter und pro Pferd, Alter Pferd, Erfahrungsnachweis Rinderarbeit, Alter Junioren)

Der TD kontrolliert zu Beginn des Veranstaltungstages beziehungsweise vor der jeweiligen Prüfung:

- Infrastruktur für alle angebotenen Teilprüfungen: Boden, Buchstaben, Licht, Markierungen, Nummern, Abmessungen, Sicherheit etc.
- Stallungen: wenn Stallungen angeboten werden, dann muss jede besetzte Boxe beschriftet sein mit Kontaktname und Telefonnummer.
- Abreitplatz (Gute Bodenbeschaffenheit und sinnvolle Grösse, mindestens 3 Hindernisse zum Üben vor Maniabilité und Speed)
- Briefing des Rechnungsbüros betreffend der Richter Protokolle: Kontrolle durch das Rechnungsbüro bezüglich einheitlicher Handhabung von Programmfehlern und Vollständigkeit (alle Noten plus Unterschrift, alle Korrekturen einzeln vom Richter visiert, disqualifizierte Reiter bis zum Ende weiter benotet, Disqualifikationen deutlich kennzeichnen).
- Briefing weiterer Helfer in Schlüsselpositionen (Einlass bezüglich Prüfungsablauf und Ausrüstung pro Klasse, Schreiber, Parcourshelfer, Assistenzrichter z.B. bei der Glocke)
- Briefing ausländischer Richter bezüglich der speziellen Anforderungen der jeweiligen Klasse.

3.4. Während der Veranstaltung

Der TD prüft oder kontrolliert:

3.4.1. Im Rechnungsbüro (Show Office)

- Stichprobenweise das Ausfüllen der Richterbögen in Bezug auf Vollständigkeit (Rückmeldung Kontrolle durch Rechnungsbüro) und Notenbegründung (bei Note 5 und tiefer zwingend). Anzustreben ist generell: möglichst hilfreiche und nachvollziehbare Kommentierung der Noten für den Reiter. Es werden grundsätzlich KEINE Noten mit Bleistift geschrieben.
- Ergebnisliste mit %-Angabe, Angabe der Resultate der einzelnen Richter beim jeweiligen Buchstaben. Auf jeder Rangliste muss der Name der Veranstaltung, die Klasse sowie das Datum vermerkt sein. Die Ergebnisliste muss vor der Veröffentlichung vom Jurypräsidenten und dem TD unterzeichnet werden.
- Disqualifizierte, abgeläutete oder Reiter die aufgegeben haben, zählen zu den Gestarteten. Abmeldungen für das gesamte Turnier vor dem ersten Start zählen nicht zu den Gestarteten (Anzahl Reiter für die Berechnung der Punktevergabe pro Teilprüfung und der Gebühren ARSETS).
- Die Auswertungsmodalitäten sind nach dem Vier-Augen-Prinzip doppelt zu kontrollieren (Ergebnisse kontrollieren, addieren, etc.). Auf dem Rechnungsbüro werden grundsätzlich keinerlei Korrekturen von Noten auf den Notenblättern durchgeführt. Einmal erteilte Noten werden nie nachträglich abgeändert, wenn sie den Richtertisch verlassen haben. Ausnahmen: Strafpunkte für Ver-reiten (diese müssen bei allen Richtern gleich sein) und allfällige grundsätzlichen Entscheide über Disqualifikationen durch den Jurypräsidenten oder den TD.

3.4.2. Auf dem Gelände

- Der TD darf stichprobenweise Impfzeugnisse, Pferdepässe, Identifikation der Pferde, Ausrüstung und Gebisse kontrollieren oder kann geeignete Helfer damit beauftragen (Entscheidungen trifft jedoch nur der TD).
- Geregelter Betrieb, korrektes Verhalten auf Abreitplatz, Tierschutz (nach Möglichkeit Videoaufnahmen machen).
- Verletzungen oder Blutspuren an den Pferden, welche durch Zäumungen, Sättel oder Sporen verursacht wurden. Der TD kann stichprobenweise und bei Verdacht einzelne Pferde auf Blutspuren untersuchen. Diese Kontrolle ist vorzugsweise nach dem Geschwindigkeitsparcours und der Rinderarbeit durchzuführen. Blutspuren am Pferd führen zur sofortigen Disqualifikation für das gesamte Turnier.

3.4.3. Hindernisparcours

- Die Vorgaben und Masse der Wegleitung Hindernisparcours sind einzuhalten. Der Parcours muss von den Teilnehmern gefahrlos bewältigt werden können.
- Die Jury besichtigt zusammen mit dem TD den aufgestellten Parcours und nimmt falls nötig Korrekturen oder Änderungen vor. Er nimmt vor jeder Prüfung den Parcours ab und steht während der Parcoursbegehung für Fragen zur Verfügung (eigene Notizen auf dem Parcoursplan sind hilfreich).
- Sicherheit hat oberste Priorität, der TD kann Hindernisse ersatzlos aus dem Parcours streichen, wenn ihre Bauweise oder Ausführung zu gefährlich erscheint.

3.4.4. Rinderarbeit

- Der TD überwacht die Tätigkeit der Rinderrichter, sofern dies nicht von einem Jurymitglied (Richter) übernommen wird.
- Er kontrolliert den Umgang mit den Rindern gemäss Wegleitung Rinderarbeit.

3.4.5. Preisverteilung

- Bei Gleichstand in Teilprüfungen: Für die Gesamtwertung erhalten die betroffenen Reiter die Summe der Punkte der ex aequo Ränge geteilt durch die Anzahl der Gleichstände.
- Bei Punktegleichstand in der Endwertung gilt: Es zählt das bessere Resultat in der Dressurprüfung für den Gesamtrang. Herrscht immer noch Gleichstand, zählt das bessere Resultat im Arbeitsparcours. Ansonsten entscheidet die Jury zusammen mit dem TD über die Rangvergabe.
- An einem Turnier mit Rinderarbeit müssen zwei Schlussklassements erstellt werden: eines mit und eines ohne Rinderarbeit.

3.4.6. Proteste, Beschwerden, Verwarnungen

Die Behandlung von Protesten: alle Proteste (auch abgewiesene) sind schriftlich festzuhalten und dem Vorstand ARSETS mitzuteilen.

Für alle Konkurrenten besteht die Möglichkeit, sich bei Unzufriedenheit in der Bewertung ihrer Leistungen entweder an die Richter selbst oder den Technischen Delegierten zu wenden. Die Erledigung vor Ort mit den direkt betroffenen Personen ist zu empfehlen.

Sollte ein anderer Weg eingeschlagen und offiziell Protest eingelegt werden, so gilt Anhang II des GR SVPS sinngemäss. Dieses besagt folgendes: «Jeder Protest ist dem Jurypräsidenten schriftlich in einfacher Ausfertigung unter Angabe des Begehrens, genauer Darlegung des Sachverhaltes und Nennung der Beweismittel einzureichen. Der Protestierende hat gleichzeitig mit der Einreichung des Protestes bei der Jury CHF 300.00 Kosten-vorschuss zu hinterlegen. Wird der Protest gutgeheissen, so wird dieser zurückerstattet. Wird der Protest abgewiesen, so verfällt der Kostenvorschuss zugunsten der Kasse des Veranstalters.» Bezüglich Fristen gilt ebenfalls Anhang II: Proteste gegen technische Einrichtungen etc. Sind bis vor dem ersten Start der Teilprüfung möglich und Proteste gegen Entscheide der Jury, des OK oder Qualifikationen von Konkurrenten bis 30 Minuten nach der Rangverkündigung.

Alle sachdienlichen Dokumente wie Notenbögen, Ranglisten, Videos, inklusive Veranstaltungs- und Prüfungsdetails sind durch den TD dem Vorstand des ARSETS zuzustellen.

Im Weiteren besteht die Möglichkeit bei unsportlichem Verhalten gemäss GR SVPS Verwarnungen auszusprechen. Diese müssen dem Vorstand des ARSETS schriftlich mit Begründung mitgeteilt werden.

3.5. Nach der Veranstaltung

- Nachbesprechung mit dem OK-Präsident (persönlich, telefonisch oder schriftlich)
- Einreichen des ausgefüllten Formulars „Bericht über das WE-Turnier“ an den ARSETS (plus Kopie an den Veranstalter) innerhalb von 7 Tagen. Dem Formular beizulegen sind:
  - Die Liste der Helfereinsätze (sofern diese nicht vom OK direkt an den Vorstand geschickt wurde).
  - Die effektive Startliste mit Anzahl der gestarteten Nicht-Miglieder. Disqualifizierte, abgeläutete oder Reiter die aufgegeben haben, zählen zu den Gestarteten. Abmeldungen für das gesamte Turnier vor dem ersten Start zählen nicht zu den Gestarteten. Berechnung der Gebühren ARSETS von 10.- pro Nicht-Mitglied dem Veranstalter und dem Kassier ARSETS mitteilen.
  - Eine Auflistung der aufgetretenen Fragen und Unklarheiten bezüglich Reglement zur Weiter--leitung an die technische Kommission (auch wenn das Problem vor Ort gelöst werden konnte)
  - ggf. eine Auflistung von besonderen Vor-kommnissen, Spezialfällen, unethisches oder unsportliches Verhalten von Teilnehmern, OK oder Funktionären
  - Nach Einreichen aller Unterlagen wird dem TD die im Reglement vorgesehene Entschädigung pro Turniertag durch den Kassier ARSETS ausbezahlt.
- Der TD meldet dem Vorstand ARSETS Funktionäre, deren Verhalten zu Beanstandungen Anlass gibt (zum Beispiel: übermässigen Alkoholgenuss, unangebrachte, verletzende Bemerkungen auf Protokollen, eindeutige erkennbare Übervorteilung einzelner Konkurrenten oder auch sehr kurzfristige Absage ohne Ersatz). Allfälliges Beweismaterial ist sicherzustellen.

11 Anhang I – Verbandsmassnahmen

Der Anhang I zum GR ist integrierender Bestandteil des GR.

11.1 Verstösse

[1] Verstösse gegen die Statuten, Reglemente und/oder Weisungen sowie Vorschriften des SVPS, welche anlässlich einer Veranstaltung der Jury zur Kenntnis gelangen, werden durch diese geahndet. Verstösse, die kompetenzmässig nicht durch die Jury erledigt werden können, sind durch die Jury schriftlich mittels begründeter Anzeige der Sanktionskommission (SAKO) zu melden.

[2] Einen Verstoss begeht unter anderem:

a) wer dem Ansehen einer dem SVPS unterstellten Disziplin schadet;

b) wer ein Pferd misshandelt;

c) wer bei Meldung eines Pferdes ins Register, bei Teilnahme oder bei Durchführung einer Prüfung eine Täuschung begeht oder zu begehen versucht, dazu anstiftet oder Hilfe leistet;

d) wer bei einem Pferd, in einer Prüfung gleich welcher Art, eine Substanz gemäss **der gültigen FEI Equine Prohibited Substances List** anwendet, wer die Anwendung eines solchen Wirkstoffes versucht, dazu anstiftet oder Beihilfe leistet;

e) wer an einer Veranstaltung bewusst ein Pferd einsetzt, das eine ansteckende Krankheit übertragen könnte;

f) wer einer im Rahmen der Zuständigkeit erlassenen Anordnung des SVPS, des Organisationskomitees oder der Jury nicht Folge leistet;

g) wer die ordnungsgemässe Durchführung einer Prüfung oder Veranstaltung stört oder beeinträchtigt oder sich vor, während oder nach einer Veranstaltung ungebührlich benimmt oder die Regeln des Anstandes verletzt;

h) wer eine reglementwidrige Veranstaltung durchführt oder daran teilnimmt;

i) wer als Veranstalter oder als Mitglied des Organisationskomitees oder als Mitglied der Jury die ihm gemäss Bestimmungen des SVPS obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt;

j) wer einer Vorladung als Zeuge oder Sachverständiger vor die Jury, den Vorstand SVPS, die Sanktionskommission oder das Verbandsgericht unbegründeterweise nicht Folge leistet;

k) wer die in Zusammenhang mit einem Verstoss gegen die Reglemente und/oder gegen die Weisungen stehenden Ermittlungen behindert oder verzögert;

l) wer ein rechtskräftiges Urteil der Sako oder des Verbandsgerichtes nicht beachtet;

m) wer als Konkurrent an einer Veranstaltung teilnimmt mit einem Pferd, das unter Einfluss einer Substanz gemäss **der gültigen FEI Equine Prohibited Substances List** steht, sofern er nicht nachweist, dass er alle zumutbaren Sorgfaltsmassnahmen zur Verhinderung des Dopings getroffen hat;

n) wer als Konkurrent an einer Veranstaltung teilnimmt unter dem Einfluss eines verbotenen Wirkstoffes bzw. einer Methode gemäss „Liste der verbotenen Wirkstoffe und Methoden (Doping-Liste)“ der Swiss Olympic Association (SOA);

o) wer als Konkurrent oder Kadermitglied eine Dopingkontrolle ausserhalb der Wettkämpfe verweigert, vereitelt oder sich vorsätzlich oder fahrlässig unerlaubter Substanzen bedient;

p) Wer trotz Nennung das Nenngeld nicht bis zu dem vom Veranstalter festgelegten Zeitpunkt bezahlt, mit einem nicht im Sportregister eingetragenen und für das aktuelle Jahr bezahlten Pferd startet, oder einer nicht einbezahlten Lizenz/Brevet.

11.2 Massnahmen der Jury

[1] Die Jury kann:

a) Verwarnungen erteilen; die Verwarnungen werden im offiziellen Publikationsorgan des SVPS und auf der Webseite des SVPS publiziert; nach der zweiten Verwarnung innerhalb **von 12 Monaten** erfolgt eine Meldung an die Sanktionskommission;

b) jede ihrer Aufsicht unterstellte Person von ihrem Posten suspendieren, unter vorheriger Orientierung des Veranstalters;

c) Eigentümer, Konkurrenten und Pferde von einer Prüfung disqualifizieren;

d) Eigentümer, Konkurrenten und Pferde von der weiteren Beteiligung an Prüfungen der Veranstaltung ausschliessen;

e) in schweren Fällen Eigentümer und/oder Konkurrenten des Platzes verweisen.

[2] Verhängte Strafen sind der Geschäftsstelle SVPS durch den Jurypräsidenten schriftlich innert drei Tagen zu melden, wobei in schwerwiegenden Fällen der Sanktionskommission begründete Anträge auf Erlass von Sanktionen sowie von Sperren gegen Pferde und/oder Konkurrenten gestellt werden können.

[3] Die Jury muss von der Veranstaltung ausschliessen:

a) Eigentümer und Konkurrenten (sie selbst und ihre sämtlichen Pferde), die irgendwelche betrügerische Handlungen vornehmen;

b) Eigentümer und Konkurrenten (sie selbst und ihre sämtlichen Pferde), die sich schwerer Verstösse gegen die Reglemente, Weisungen oder Ausschreibungen schuldig gemacht haben;

c) Eigentümer und Konkurrenten (sie selbst und ihre sämtlichen Pferde), die sich einer von der Jury verhängten Massnahme nicht sofort unterzogen haben;

d) Pferde, die aus veterinärmedizinischer Sicht für einen Einsatz in der entsprechenden Prüfungals nicht wettkampftauglich erscheinen;

e) Pferde, deren Verhalten im Parcours oder auf dem Abreitplatz eine sichtbare Gefährdung für den Konkurrenten oder für Drittpersonen darstellen;

f) Paare, die den gestellten Anforderungen nicht genügen.

[4] Die Jury muss von einer Prüfung ausschliessen:

a) Konkurrenten, die nicht rechtzeitig am Start erscheinen;

b) Eigentümer und Konkurrenten, welche die Anordnungen des Starters nicht einhalten;

c) alle Eigentümer bzw. deren Pferde, und Konkurrenten, welche die Bestimmungen der Reglemente und/oder Weisungen sowie die Anordnungen der Jury nicht befolgen;

d) Pferde und/oder Konkurrenten, die für die betreffende Prüfung nicht qualifiziert sind.

11.3 Massnahmen der Organe der Verbandsgerichtsbarkeit

[1] Die Organe der Verbandsgerichtsbarkeit können folgende Massnahmen mit oder ohne Veröffentlichung im Publikationsorgan des SVPS treffen:

a) Verwarnung;

b) Geldbussen bis zu Fr. 8'000.– gegen Veranstalter, Vereine, Konkurrenten und Eigentümer;

c) Sperre gegen Vereine, Ausschluss und/oder Sperre gegen Personen oder Pferde, und zwar zeitlich beschränkt oder dauernd;

d) vorübergehender oder endgültiger Brevet- bzw. Lizenzentzug;

e) Disqualifikation;

f) automatische Disqualifikation eines Pferdes, das an einer Veranstaltung unter Einfluss einer Substanz gemäss **der gültigen FEI Equine Prohibited Substances List** gestanden ist, in sämtlichen Prüfungen der entsprechenden Veranstaltung;

g) Sperre eines Pferdes, das an einer Veranstaltung unter Einfluss einer Substanz gemäss **der gültigen FEI Equine Prohibited Substances List** gestanden ist, für alle Veranstaltungen im In- und Ausland.

h) alle als geeignet erscheinende, wie insbesondere Verwarnung, Sperre, und zwar zeitlich beschränkt oder unbeschränkt, sowie vorübergehender oder endgültiger Brevet- bzw. Lizenzentzug gegenüber Personen, die der Verbandsgerichtsbarkeit unterstehen, wenn diese von einer Strafbehörde rechtskräftig verurteilt worden sind und das begangene Delikt in irgendeinem Zusammenhang mit dem Pferdesport steht und sie damit dem Ansehen desselben oder demjenigen des Verbandes geschadet haben. Dies gilt insbesondere für Delikte gegen Leib und Leben, Sexualdelikte oder Delikte im Bereich des Tier- oder Umweltschutzes.

[2] Der Vorsitzende der Sanktionskommission kann aufgrund eines schriftlich begründeten Antrages von Mitgliedern eines Leitungsteams, einer Kommission oder einer Jury eine sofortige einstweilige Startsperre gegen Personen oder Pferde verfügen. Die Dauer dieser einstweiligen Verfügung ist auf vier Wochen beschränkt.

In Fällen von litt. h) kann die Sanktionskommission des Weiteren auf schriftlich begründeten Antrag des Vorstandes Personen bereits vor einer rechtskräftigen Verurteilung vorläufig sperren bzw. suspendieren, sofern dies zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Ansehens des Pferdesportes bzw. des Verbandes als angezeigt erscheint.

[3] Verfahren und Rekursrecht sind im Rechtspflegereglement geregelt.

12 Anhang II – Proteste und Rekurse

Der Anhang II zum GR ist integrierender Bestandteil des GR.

12.1 Gegenstand der Proteste

[1] Innert der nachstehend angegebenen Fristen kann gegen Folgendes Protest erhoben werden:

a) gegen technische Einrichtungen (z.B. Abmessungen und Standort der Hindernisse; Abmessungen, Linienführung, Zustand der Bahn, usw.) bis vor dem ersten Start der betreffenden Prüfung;

b) gegen Entscheide der Jury oder des Organisationskomitees betreffend die Qualifikation von Konkurrenten, Eigentümern oder Pferden sowie gegen irgendwelche reglementwidrige Handlungen bis 30 Minuten nach der Preisverteilung oder Rangverkündung der betreffenden Prüfung.

12.2 Aktivlegitimation

[1] Vorstandsmitglieder, der Generalsekretär, Mitglieder des Leitungsteams und nationale Richter der betreffenden Disziplin, Mitglieder des Organisationskomitees, Mitglieder der Jury, Offizielle der betreffenden Veranstaltung, Eigentümer, deren Pferd an einer Prüfung dieser Veranstaltung teilnimmt, Konkurrenten, die ein Pferd in einer Prüfung vorführen, schriftlich Bevollmächtigte eines Eigentümers oder eines Konkurrenten können bei der Jury Protest erheben.

12.3 Form der Proteste

[1] Jeder Protest ist dem Jurypräsidenten schriftlich in einfacher Ausfertigung unter Angabe des Begehrens, genauer Darlegung des Sachverhaltes und Nennung der Beweismittel einzureichen.

12.4 Kostenvorschuss

[1] Der Protestierende hat – sofern er nicht in seiner Eigenschaft als Vorstandsmitglied, Generalsekretär, Mitglied des Leitungsteams der betreffenden Disziplin, als Mitglied des Organisationskomitees, als Mitglied der Jury oder als Offizieller der betreffenden Veranstaltung Protest erhebt – gleichzeitig mit der Einreichung des Protestes bei der Jury Fr. 300.– Kostenvorschuss zu hinterlegen.

[2] Wird der Protest gutgeheissen, so wird ein allfälliger Kostenvorschuss zurückerstattet.

[3] Wird der Protest abgewiesen, so verfällt ein allfälliger Kostenvorschuss zugunsten der Kassedes Veranstalters.

12.5 Erledigung der Proteste

[1] Die Jury hat Proteste sofort schriftlich und begründet zu erledigen, unter Wahrung des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs. Wird dieses rechtliche Gehör nicht gewährt, kann Rekurs eingereicht werden.

[2] Ist die sofortige Erledigung nach Ansicht der Jury nicht möglich, so sorgt sie dafür, dass die Proteste rasch behandelt und entschieden werden.

[3] Kann ein Protest bezüglich der Qualifikation eines Eigentümers, Konkurrenten oder Pferdes nicht vor Beginn der in Frage stehenden Prüfung entschieden werden, so darf der Konkurrent bzw. das Pferd „unter Protest“ starten. Das Anrecht auf einen etwa gewonnenen Preis steht dem Eigentümer oder dem Konkurrenten jedoch erst dann zu, wenn der Protest endgültig zu seinen Gunsten entschieden ist.

12.6 Ungültigkeit der Proteste

[1] Proteste, für welche ein Kostenvorschuss geleistet werden muss, für die aber kein Kostenvorschuss hinterlegt wurde, oder Proteste, die nicht innerhalb der vorgeschriebenen Fristen eingereicht wurden, sind ungültig.

12.7 Rekursrecht

[1] Das Rekursrecht ist im Rechtspflegereglement geregelt.

13 Anhang III – Vorgehen bei blutenden Pferden

Der Anhang III zum GR ist integrierender Bestandteil des GR.

Grundsätzlich muss bei einem Verdacht auf Vorhandensein von frischem Blut am Körper des Pferdes eine Kontrolle durch den Jurypräsidenten oder Turniertierarzt erfolgen. Dazu muss das Aufwärmen oder die Prüfung durch einen Jurypräsidenten unterbrochen werden. Ist die Unterbrechung nicht möglich, muss das Pferd unmittelbar nach Beendigung der Prüfung untersucht werden.

Ist die Ursache der Blutung nicht feststellbar, erfolgt eine weitergehende Untersuchung durch den Tierarzt. Je nach Ort der Blutung am Pferd erfolgt die Disqualifikation oder die Erlaubnis zu starten.

Pferde, bei welchen in Bereichen, auf die üblicherweise vom Pferdesportler eingewirkt wird (durch Hand, Bein, Sporen, Peitsche oder andere Hilfsmittel), Blut festzustellen ist, sind zu disqualifizieren, respektive nicht starten zu lassen.

Bei einer Blutung ausserhalb des üblichen Einwirkungsbereichs des Pferdesportlers liegt es im Ermessen des verantwortlichen Jurypräsidenten zu entscheiden, ob das Pferd zu disqualifizieren ist oder ob es starten, respektive die Prüfung weiterführen darf. Bei dieser Entscheidung wird der Turniertierarzt, wenn vom Jurypräsidenten als notwendig erachtet, beratend hinzugezogen.

Auf Basis der weiteren Untersuchung wird vom Jurypräsidenten entschieden, ob das Pferd eine Zulassung für weitere Starts erhält.

Der Entscheid des Jurypräsidenten über die Disqualifikation ist gemäss Ziffer 2.4 GR endgültig und kann nicht angefochten werden.